

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
 MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
 MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, 18. November 1977

Ø 031/61 11 11 - TELEGR.: PARQUET FEDERAL

WINGER

U N/REF.: B.2.331-19/Wg/fi/6

V/REF.:

| | | | | | | |
|-------|---------------------|----------|-----|----|------|------------------------|
| n | TE | ZW | DIS | HG | A/a | Eidg. Bankenkommission |
| Datum | 21.11 | 2 | 10 | 11 | | Bankenkammer |
| Visa | 11 | | | | | Wingerstrasse 2 |
| EPD | | 21.11.77 | | -9 | 3001 | Bern |
| Ref. | S.C.H. B. 731.0 (2) | | | | | |

Doppel ging an DP ✓

Herr Direktor,

Ihre Anfrage vom 4. Oktober 1977 an die Eidg. Justizabteilung betreffend Aufsicht über belgische Filialbanken in der Schweiz durch die belgische Bankenkommision/Amtshandlungen ausländischer Beamter in der Schweiz wurde anfangs November über die Polizeiabteilung an uns weitergeleitet. Wir antworten Ihnen darauf wie folgt:

Das Bestreben staatlicher Bankenaufsichtsstellen (Bankenkommissionen), die Kontrolle über die ihrem territorial-hoheitlichen Einflussbereich unterstehenden Banken auch auf deren Filialen im Ausland auszudehnen, ist an sich verständlich. Die Frage, ob es einer ausländischen - in casu der belgischen - Bankenkommision erlaubt werden soll, die Kontrolle solcher Filialbanken in der Schweiz selbst vorzunehmen, muss jedoch unter verschiedenen, von Ihnen zum Teil erwähnten Gesichtspunkten geprüft werden.

Ad 1 und 2:

Sicher müsste die Tätigkeit von Beamten ausländischer Bankenkommisionen in der Schweiz ohne Bewilligung als verbotene Handlung für einen fremden Staat im Sin-

ne von Art. 271 StGB betrachtet werden (lediglich Revisionen durch bank-interne Kontrollstellen der Mutterbanken fallen nicht darunter, da diese Handlungen nicht als einer Behörde oder einem Beamten zukommend qualifiziert werden können). Zur eventuellen Erteilung einer Bewilligung ist indessen u.E. die Eidg. Bankenkommission nicht zuständig, da es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt, der - insbesondere wegen der präjudiziellen Wirkung - gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juli 1971 (SR 172.012) dem Bundesrat zu unterbreiten ist.

Ad 3:

Unabhängig von einer eventuellen Bewilligung nach Art. 271 StGB muss die Frage geprüft werden, ob nicht Art. 273 StGB (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst) in Betracht fällt. Grundsätzlich wird dieser Tatbestand erfüllt sein, wenn Beamte ausländischer Bankenkommissionen oder Angehörige interner Kontrollorgane ausländischer Mutterbanken als Geschäftsgeheimnisse zu qualifizierende Daten ohne Zustimmung der Geheimnisherren der ausländischen Bankenkommission bzw. Mutterbank mitteilen. Die Strafbarkeit mittels Amts- oder Berufspflicht (Art. 32 StGB) aufzuheben, scheidet am Umstand, dass es sich bei den Normadressaten um ausländische Beamte bzw. Bankrevisionsorgane handelt, deren Amts- oder Berufspflichten vom Strafgesetzbuch nicht erfasst werden. Die Zustimmung der Geheimnisherren zur Uebermittlung ihrer Geschäftsgeheimnisse ins Ausland - an Bankenkommission oder Mutterbank - könnte eventuell mit einer entsprechenden Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Filialbanken in der Schweiz erreicht werden, auf welche jedoch der Bank-

kunde nach Treu und Glauben vorher aufmerksam gemacht werden muss. Andernfalls muss die Zustimmung jeweilen einzeln eingeholt werden.

Ad 4:

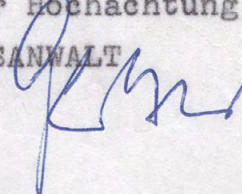
Die Frage, ob das Bankgeheimnis unter den angegebenen Bedingungen einer der belgischen Bankenkommission zu erteilenden Bewilligung hinderlich sein könnte, müssen wir Ihnen als sachverständige Instanz zur Prüfung überlassen. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass - bei erteilter Bewilligung - die Sicherung des Bankgeheimnisses im Ausland durch die ausländische Gesetzgebung erfolgen müsste, was unsicher und deshalb nicht wünschbar ist. Die Strafbarkeit von Beamten ausländischer Bankenkommissionen bzw. der Kontrollorgane der Mutterbank gemäss Art. 273 StGB wäre jedoch weiterhin gegeben.

Unabhängig von der Notwendigkeit der Existenz und Kontrolle konsolidierter Bilanzen im beschriebenen Sinne erachten wir die Erteilung der von der belgischen Bankenkommission nachgesuchten Bewilligung aus den vorstehend dargelegten Ueberlegungen für problematisch, weshalb unseres Erachtens grosse Zurückhaltung am Platze ist. Sollten Sie die Erteilung einer derartigen Bewilligung weiterhin erwägen, so müssten die aufgeworfenen Fragen wohl mit den interessierten Bundesstellen - wie Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (insbesondere Polizeiabteilung und Bundesanwaltschaft), Eidg. Politisches Departement (Finanz- und Wirtschaftsdienst), eventuell Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) - sowie mit der Nationalbank und den Banken diskutiert und bereinigt werden. Auf-

schlussreich sein dürfte dabei vor allem die von der Eidg. Bankenkommision erwünschte bzw. befolgte Praxis bei konsolidierten Bilanzen mit Filialen schweizerischer Banken im Ausland. Gegenstand und Tragweite derartiger Bewilligungen müssten ferner, auf Gegenseitigkeit basierend, mit den jeweiligen ausländischen Bankenaufsichtsstellen vereinbart werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung
DER BUNDESANWALT



Kopie zur Kenntnis an:

- Polizeiabteilung,
Sektion Internationale Rechtshilfe,
Bundesrain 20, 3003 Bern
- Eidg. Politisches Departement,
Finanz- und Wirtschaftsdienst,
Bundesgasse 18, 3003 Bern
(mit Kopien der Akten)